

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Niebüll über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt"

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Niebüll am 30.03.2023 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet (§ 2 dieser Satzung) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung des Sanierungsgebietes Innenstadt, Stadt Niebüll, Stand: März 2023“ abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit in der Amtsverwaltung Südtondern eingesehen werden.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „umfassenden Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Niebüll, den 30.03.2023

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

gez. Thomas Uerschels

L.S.

Thomas Uerschels

Anlage 1:

Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Niebüll geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von sonstigen Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Niebüll unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können von jedermann beim Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll, Zimmer Nr. 0.30, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (siehe unter www.amt-suedtondern.de) eingesehen werden.

Niebüll, den 30.03.2023

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

gez. Thomas Uerschels L.S.

Thomas Uerschels

Die vorstehende *Satzung der Stadt Niebüll über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“* wird hiermit gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Niebüll öffentlich bekannt gemacht. Jede*r Interessierte kann während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Südtondern in Niebüll, Marktstraße 12, Einsicht in die Satzung nehmen. Sie ist ebenfalls im Internet unter www.amt-suedtondern.de/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor

i.A. Udo Schmäschke